

# Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Studien- und Studentenberatung Basel-Stadt

Vom 26. März 1990 (Stand 26. März 1990)

---

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vereinbaren:

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Studien- und Studentenberatung Basel-Stadt (kurz: ssb), um für ratsuchende Jugendliche, insbesondere Gymnasiasten und Gymnasiastinnen, und Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft eine umfassende Information und Orientierung über Hochschulstudien, ausseruniversitäre Ausbildungen im tertiären Bildungsbereich und über akademische Berufe zu gewährleisten.

## § 2 Leistungen der ssb

<sup>1</sup> Die Studien- und Studentenberatung Basel-Stadt führt eine studien- und berufskundliche Informations- und Dokumentationsabteilung und unterhält eine öffentlich zugängliche Präsenz- und Ausleihbibliothek (kurz: Infothek) mit studien- und berufskundlichen Unterlagen. Diese Infothek steht einzelnen Ratsuchenden (v.a. Mittelschülern und Mittelschülerinnen, Studenten und Studentinnen, Hochschulabsolventen und -absolventinnen und Erwachsenen auf dem zweiten Bildungsweg) sowie – nach Absprache – Schulklassen aus dem Kanton Basel-Landschaft zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang zur Verfügung wie solchen aus dem Kanton Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Die ssb informiert die Gymnasiasten und Gymnasiastinnen beider Kantone regelmässig durch Orientierungsveranstaltungen und Publikationen über die Möglichkeiten von Hochschulstudien und über entsprechende Berufe.

<sup>3</sup> Die ssb unterstützt die Studien- und Berufsberatung (Akademische Berufsberatung) des Kantons Basel-Landschaft bei der kontinuierlichen Aktualisierung ihrer studien- und berufskundlichen Unterlagen.

### **§ 3 Beitrag des Kantons Basel-Landschaft**

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft leistet an die Aufwendungen der ssb zum Zwecke des personellen Ausbaus der ssb ab 1990 einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 110 000 Fr.

<sup>2</sup> Der Beitrag gemäss Absatz 1 basiert auf dem Stand des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom November 1989: 117,6 Punkten. Er ist jährlich dem Stand des Landesindex von Ende November des Vorjahres anzupassen und berücksichtigt gesetzliche Reallohnänderungen des Kantons Basel-Stadt.

<sup>3</sup> Der Beitrag ist jeweilen per 1. Mai fällig.

### **§ 4 Koordination mit der Studien- und Berufsberatung des Kantons Basel-Landschaft**

<sup>1</sup> Die ssb und die Studien- und Berufsberatung Baselland regeln die beidseits tangierenden Aufgaben wie Informationsaustausch, Informationsverarbeitung, Orientierungsveranstaltungen und Infotheksführungen in gemeinsamer Absprache.

### **§ 5 Mitsprache**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft delegiert 1 Vertreter oder 1 Vertreterin des Kantons Basel-Landschaft in die Aufsichtskommission der ssb.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 26. März 1990 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat in Kraft<sup>1)</sup>. Der Beschluss des Landrates unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

### **§ 7 Geltungsdauer/Kündigung**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt fest für den Zeitraum bis 31. Dezember 1994 und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht mindestens 1 Jahr im voraus gekündigt wird.

<sup>1)</sup> Vom Landrat am 12. November 1990 genehmigt.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.03.1990	26.03.1990	Erlass	Erstfassung	GS 30.532

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.03.1990	26.03.1990	Erstfassung	GS 30.532